

## BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	17.01.2017	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	09.02.2017	
nichtöffentlicher Rat der Gemeinde Spiekeroog	14.03.2017	

**Betreff:****Beratung und Beschluss über die Zustimmung eines Verkaufs eines Hauses;  
Anfrage einer Inselbewohnerin****Sachverhalt:**

Im Bereich "Lütt Slurpad" soll in der Folgezeit ein Haus verkauft werden. Dieses Gebäude steht auf einem Grundstück der Gemeinde Spiekeroog. Das Grundstück wurde im Rahmen eines Erbbaupachtvertrages an den derzeitigen Gebäudeeigentümer für die Dauer von 40 Jahren im Rahmen der 2003 geltenden Vergaberichtlinien der Gemeinde vergeben. Das Erbbaurecht läuft noch bis zum Jahr 2044.

Zwischen der anfragenden Person und dem Verkäufer soll Einigkeit im Bezug auf den Kauf bestehen. Zur weiteren Initiierung ist es für die mögliche Käuferin wichtig, ob sie seitens der Gemeinde bzw. des Rates eine Zustimmung bekommen würde.

Die persönlichen Daten sind dem angefügten Schreiben zu entnehmen.

Sollte es zu einem Kaufvertrag zwischen den Parteien kommen, so sollte gleichzeitig beschlossen werden, dass zwischen der Gemeinde und der Käuferin ein neuer Erbbaurechtsvertrag für die Restlaufzeit vereinbart werden soll.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog bestätigt, dass die Antragstellerin den Vergaberichtlinien entspricht. Sollte ein Kaufvertrag zwischen den beiden Parteien vorgelegt werden, so wird die Verwaltung beauftragt, einen neuen Erbbaurechtsvertrag mit der Käuferin für die Restlaufzeit bis zum.....2044 zu vereinbaren.

**NEU Stand 13.03.17:**

1. Der Beschluss vom 09.02.17 wird aufgehoben.

2. Der Rat der Gemeinde Spiekeroog bestätigt, dass die Antragstellerin den Bedingungen der Präambel entspricht. Sollte ein Kaufvertrag zwischen den beiden Parteien vorgelegt werden, so wird die Verwaltung beauftragt, einen neuen Erbbaurechtsvertrag zu vereinbaren. Die Vergaberichtlinien von 2003 werden Bestandteil des neuen

Erbbauvertrages.

Der neue Erbbauvertrag soll eine Laufzeit von 40 Jahren haben. Die Laufzeit beginnt mit dem Datum der Eigentumsübertragung. Alle weiteren Regelungen des bestehenden Erbbauvertrages bleiben unverändert.

Spiekeroog, den 13.03.2017	Abstimmungsergebnis:			
	<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
(Piszczan, Matthias)	<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
	<b>RAT</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

### Anlagenverzeichnis:

Nichtöffentlich - Anschreiben Käufer  
Nichtöffentlich - Beurteilung Erbbauvertrag  
Nichtöffentlich - Erbbauvertrag